

L 5 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen	03.01.2008	7.85.00	S. 1
---	------------	----------------	------

**Anlage 1 - Studienvoraussetzungen -
zur Studien- und Prüfungsordnung der Justus-Liebig-Universität
vom 23. August 2006
für das Lehramt an Förderschulen**

Inhalt

1. Bezüge	1
2. Studienvoraussetzungen.....	1
2.1 Studienvoraussetzungen für die Fächer Kunst, Musik, Sport	1
2.2 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Englisch.....	2
2.2.1 Englischkenntnisse	2
3. Inkrafttreten	2

1. Bezüge

Alle in dieser Ordnung genannten Studienvoraussetzungsprüfungen sind durchzuführen nach der [„Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramts- und den Bachelor-Studiengängen vom 6. Juni 2007“](#) (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen 1). Dies gilt nicht für das Unterrichtsfach Sport.

Die Studienvoraussetzungen der Unterrichtsfächer werden unter 2. aufgeführt.

2. Studienvoraussetzungen

Bei der Einschreibung in dem Studiengang Lehramt an Förderschulen sind - je nach gewähltem Studienfach - folgende Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 63 Abs. 4 Satz 1 HHG nach zu weisen:

2.1 Studienvoraussetzungen für die Fächer Kunst, Musik, Sport

Die nachzuweisenden Studienvoraussetzungen sind für das Fach

- Kunst in der Satzung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik im Studiengang Magister Artium und im Fach Kunst in den Lehramts-Studiengängen an der Justus-Liebig-Universität Gießen,
- Musik in der Satzung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter) an der Justus-Liebig-Universität Gießen,
- Sport in der Satzung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3 und L5) an der Justus-Liebig-Universität Gießen

in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Darüber hinaus ist Voraussetzung für das Sportstudium die Vorlage eines Sportgesundheitszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass der/die Studierende in der Lage ist, an den sportpraktischen Teilen des Studiums teilzunehmen.

L 5 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen	03.01.2008	7.85.00	S. 2
---	------------	----------------	------

2.2 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Englisch

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Englisch sind Englischkenntnisse. Die Englisch-Kenntnisse sind vor der Einschreibung nachzuweisen.

2.2.1 Englischkenntnisse

Englischkenntnisse werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

1. schulisch erworbene Nachweise

- 1a) Leistungskurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 8 Punkte (Note Befriedigend) betragen muss,
- 1b) Grundkurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note Gut) betragen muss,
- 1c) Kurse im Fach Englisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note Befriedigend) betragen muss;
- 1d) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,
- 1e) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist,

2. in Sprachtests erworbene Nachweise:

- 2a) „Test of English as an Foreign Language“ (TOEFL), wobei das ein gleiches Kompetenzniveau bescheinigende Testergebnis
 - im institutional Testing Program (ITP) mindestens 500 von 677 Punkten betragen muss,
 - in der Internet-Version (iBT) mindestens 61 von 120 Punkten betragen muss
- 2b) "First Certificate of English" mit der Mindestnote A
- 2c) "Certificate in Advanced English" (CAE) mit dem Ergebnis "Bestanden"
- 2d) "Certificate of Proficiency English" (CPE) mit dem Ergebnis "Bestanden"
- 2e) "Cambridge English for Speakers of Other Languages" (ESOL-Test) mit dem Ergebnis "Bestanden"
- 2f) "International English Language Testing System" (IELTS) mit mindestens der Gesamtnote 6 bei einer Mindestnote von 5,5 in jedem Testbereich

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Gießen, den 12. März 2008

.....

Prof. Dr. Joachim Stiensmeier-Pelster

Geschäftsführender Direktor des Zentrums für Lehrerbildung